

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 15 München, den 30. Juni 2000

---

Datum	Inhalt	Seite
28.6.2000	<b>Gesetz über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern (Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz - BayBauVG)</b> ..... 73-0-I	364
28.6.2000	<b>Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes</b> ..... 111-1-I	365
28.6.2000	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes</b> ..... 404-1-J	366
24.6.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes ..... 2030-2-3-I	367
27.6.2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ..... 7841-1-E	368
7.6.2000	Verordnung zur Neuorganisation der Forstdirektionen und zur Sicherstellung der Personalvertretung . 7900-2-E	369
9.6.2000	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern(ZAPO/htD) ..... 2038-3-2-7-I	372
14.6.2000	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach §§ 224, 224a der Bundesrechtsanwaltsordnung und nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland ..... 303-2-2-J	387
16.6.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgeltung des Verwaltungsaufwands beim Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ..... 2330-18-1-I	388
20.6.2000	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2000/2001 an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 2000/2001) ..... 2210-8-2-5-WFK	389
28.5.2000	Bekanntmachung über die Änderung des fachlichen Plans „Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“- Fortschreibung - ..... 752-5-W	396
9.6.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung des Regionalplans der Region Oberland (17) ..... 230-1-15-U	397

---

73-0-I

## Gesetz über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern (Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz – BayBauVG)

Vom 28. Juni 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### Art. 1

#### Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für öffentliche Bauaufträge im Sinn von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) des Freistaates Bayern. <sup>2</sup>Es gilt ferner für öffentliche Bauaufträge

1. der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. der Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in der Hand des Freistaates Bayern oder juristischer Personen nach Nummer 1 befinden, soweit diese öffentliche Auftraggeber im Sinn von § 98 GWB sind.

### Art. 2

#### Vergabegrundsätze

(1) <sup>1</sup>Öffentliche Bauaufträge dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. <sup>2</sup>Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen nur gestellt werden, soweit dies durch Bundesgesetz oder in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(2) Für öffentliche Bauaufträge nach Art. 1 Satz 2 Nr. 2 gilt Absatz 1 nur insoweit, als es sich um Aufträge handelt, welche die Auftragswerte erreichen oder überschreiten, die durch Rechtsverordnung nach § 127 GWB festgelegt sind (Schwellenwerte).

### Art. 3

#### Weitergehende Anforderungen

(1) Öffentliche Bauaufträge des Freistaates Bayern nach Art. 1 Satz 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils in Bayern für Tarifvertragspartei-

en geltenden Lohnтарифen zu entlohnen und dies auch bei ihren Nachunternehmern sicherzustellen.

(2) Die Auftraggeber für sonstige öffentliche Bauaufträge nach Art. 1 Satz 2 werden ermächtigt, Aufträge über Bauleistungen für Hochbauten nur an Unternehmen zu vergeben, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils in Bayern für Tarifvertragsparteien geltenden Lohnтарифen zu entlohnen und dies auch bei ihren Nachunternehmern sicherzustellen.

### Art. 4

#### Nachweise

(1) Hat die Staatsregierung ein Muster zur Verpflichtung nach Art. 3 öffentlich bekannt gemacht, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Unternehmer die Übernahme der Verpflichtung nach diesem Muster erklärt.

(2) <sup>1</sup>Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach Art. 3 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber zur Prüfung, ob die Verpflichtung nach Art. 3 eingehalten wird, im erforderlichen Umfang Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren.

(3) Unternehmer, die den nach Art. 3 übernommenen Verpflichtungen oder ihren Pflichten nach Absatz 2 nicht nachkommen, kann der Auftraggeber bis zu drei Jahren von weiteren Aufträgen ausschließen.

### Art. 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

München, den 28. Juni 2000

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

111-1-I

## Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Vom 28. Juni 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl S. 135, ber. S. 314, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die abstimmende Person hat ihre Entscheidung, ob sie dem Gesetzentwurf zustimmt (Ja-Stimme) oder diesen ablehnt (Nein-Stimme), auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Zusätzlich kann sie kenntlich machen, welchen der Gesetzentwürfe sie vorzieht für den Fall, dass zwei oder mehr Gesetzentwürfe jeweils die erforderliche Zustimmung (Art. 80 Abs. 1) erreichen (Stichfrage).“

2. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Ein Gesetzentwurf erreicht die erforderliche Zustimmung durch Volksentscheid, wenn

1. er mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält und
2. im Fall, dass der Gesetzentwurf eine Verfassungsänderung beinhaltet, diese Ja-Stimmen mindestens 25 v.H. der Stimmberechtigten entsprechen (Quorum); beinhaltet der Gesetzentwurf sowohl eine Verfassungsänderung als auch die Schaffung oder die Änderung einfachen Rechts, so unterliegt er insgesamt dem Quorum.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Steht ein einziger Gesetzentwurf zur Abstimmung, so ist er durch Volksentscheid ange-

nommen, wenn er die erforderliche Zustimmung (Absatz 1) erreicht.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 ; die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Hat von mehreren nach Art. 76 Abs. 4 zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfen nur ein Gesetzentwurf die erforderliche Zustimmung (Absatz 1) erreicht, so ist dieser Gesetzentwurf angenommen. <sup>2</sup>Haben zwei oder mehr Gesetzentwürfe die erforderliche Zustimmung (Absatz 1) erreicht, so ist von diesen der Gesetzentwurf angenommen, der bei der Stichfrage (Art. 76 Abs. 4 Satz 2) die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.“

3. Art. 85 erhält folgende Fassung:

„Art. 85

Volksentscheid

Für die Durchführung des Volksentscheids finden Art. 75, 76 Abs. 1 und 3, Art. 77 Sätze 1 und 2, Art. 78, 79 und 81 entsprechende Anwendung.“

4. Art. 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Durchführung des Volksentscheids finden die Art. 75, 76 Abs. 1 und 3, Art. 77 Sätze 1 und 2, Art. 78, 79, 81 und 82 entsprechende Anwendung.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine vom Landtag beschlossene Verfassungsänderung ist durch Volksentscheid angenommen, wenn sie mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2000 in Kraft.

München, den 28. Juni 2000

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

404-1-J

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Vom 28. Juni 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496, BayRS 404-1-J), geändert durch Art. 57 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 6 eingefügt:

#### „Art. 6

#### Umschulung, Fortbildung und Prüfung der Berufsbetreuer

(1) <sup>1</sup>Einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormVG) vom 25. Juni 1998 (BGBl I S. 1580, 1586) steht es gleich, wenn der Betreuer besondere Kenntnisse im Sinn dieser Vorschrift durch eine Prüfung nachgewiesen hat. <sup>2</sup>Zur Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. mindestens fünf Jahre lang Betreuungen berufsmäßig geführt,
  2. bereits vor dem 1. Januar 1999 über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren Betreuungen berufsmäßig geführt und
  3. an einer mindestens 350 Stunden umfassenden Umschulung oder Fortbildung teilgenommen
- hat.

(2) <sup>1</sup>Umschulung und Fortbildung einschließlich der Prüfung werden von staatlichen und nichtstaatlichen Fachhochschulen in Bayern sowie der Katholischen Universität Eichstätt durchgeführt. <sup>2</sup>Diese können sich dabei weiterer Einrichtungen bedienen.

(3) <sup>1</sup>Auf die Prüfung finden Art. 80 Abs. 2 bis 4, 6 und 8 sowie Art. 81 Abs. 1 bis 3 Satz 2, Abs. 4 bis 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Sie muss spätestens bis zum 30. Juni 2004 abgeschlossen sein.

(4) <sup>1</sup>Für die Fortbildung einschließlich der Prüfung werden Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt erhoben. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Art. 85 Abs. 2 bis 4 BayHSchG zum weiterbildenden Studium finden entsprechende Anwendung.

(5) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Rechtsverordnung die Inhalte der Umschulung und Fortbildung sowie wesentliche Grundsätze des Prüfungsverfahrens zu regeln.

(6) <sup>1</sup>Einer mit Erfolg abgelegten Prüfung stehen entsprechende Prüfungen in anderen Ländern gleich, soweit diese auf Grund landesrechtlicher Ausführungsregelungen zum Berufsvormündervergütungsgesetz abgenommen wurden. <sup>2</sup>Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, welchen besonderen Kenntnissen im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 2 BVormVG die durch die Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse gleichstehen.“

2. Die bisherigen Art. 6 und 7 werden Art. 7 und 8.

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2000 in Kraft.

München, den 28. Juni 2000

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber



2030-2-3-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Laufbahnen der Beamten  
des feuerwehrtechnischen Dienstes**

**Vom 24. Juni 2000**

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw) vom 7. September 1993 (GVBl S. 630, BayRS 2030-2-3-I) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.
2. In Satz 2 wird „Nr. 4“ durch „Nr. 3“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

München, den 24. Juni 2000

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

7841-1-E

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen  
der Europäischen Gemeinschaften im Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Vom 27. Juni 2000

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZustV-EG-ELF) vom 29. Juni 1993 (GVBl S. 484, BayRS 7841-1-E), zuletzt geändert durch § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 29. April 1997 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

## Milch und Milcherzeugnisse

<sup>1</sup>Für die Durchführung von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor sind zuständig:

1. das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) für die Verwaltung der zu Gunsten des Freistaates Bayern eingezogenen Anlieferungs-Referenzmengen (Landesreserve),
2. die Landesanstalt für Ernährung für die Einrichtung und den Betrieb der Verkaufsstelle für die Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen in den festgelegten Übertragungsbereichen; die Angebote der Anbieter und die Gebote der Nachfrager werden für die Verkaufsstelle bei den Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung eingereicht,
3. die Regierungen, auch im Rahmen der Gewährung von Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämien, für die
  - a) Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung,
  - b) Zuweisung von zuvor gegen Vergütung freigesetzten Milch-Referenzmengen.

<sup>2</sup>Die Verkaufsstelle erfüllt ihre Mitwirkungs-, Duldungs- und Aufzeichnungspflichten gegenüber dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. In § 3 werden die Worte „Die Tierzuchtämter und die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung mit Abteilungen Tierzucht“ durch die Worte „Die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung mit Tierzuchtaufgaben“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(5b-Gebiete)“ gestrichen.

b) Das Wort „Oberforstdirektionen“ wird durch das Wort „Forstdirektionen“ ersetzt.

c) Der Text nach dem Wort „Rahmen“ wird durch folgenden Text ersetzt:

„von operationellen Programmen zur Entwicklung der ländlichen Gebiete (5b-Gebiete) und zu entsprechenden Gemeinschaftsinitiativen (LEADER, INTERREG)“.

4. In § 11 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1202/95 der Kommission vom 29. Mai 1995 (ABl EG Nr. L 119 S. 11)“ durch die Worte „Nr. 1073/2000 der Kommission vom 19. Mai 2000 (ABl EG Nr. L 119 S. 27)“ ersetzt.

5. In § 11a Abs. 1 Satz 1 werden nach „(ABl EG Nr. L 208 S. 1)“ die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1068/97 der Kommission vom 12. Juni 1997 (ABl EG Nr. L 156 S. 10)“, eingefügt.

6. In § 12 Satz 1 wird das Wort „Oberforstdirektionen“ durch das Wort „Forstdirektionen“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

München, den 27. Juni 2000

**Der Bayerische Ministerpräsident**

7900-2-E

## Verordnung zur Neuorganisation der Forstdirektionen und zur Sicherstellung der Personalvertretung

Vom 7. Juni 2000

Auf Grund von

- § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S),
- Art. 91 Satz 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443),
- Art. 117 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 273),
- Art. 4 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530),
- Art. 51 des Gesetzes über die Forstrechte - FoRG - (BayRS 7902-7-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 142),
- § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, ber. S. 1527, 3512),
- § 1 Nr. 6 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft (ZustÜVL) vom 9. November 1999 (GVBl S. 452, BayRS 7801-3-E) und
- Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft - LwFöG - (BayRS 787-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 469),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 2 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, hinsichtlich § 4 Abs. 3 im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Justiz und hinsichtlich § 4 Abs. 4 im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und für Landesentwicklung und Umweltfragen

folgende Verordnung:

### § 1

#### Zusammenlegung von Forstdirektionen

(1) Die Forstdirektionen Oberbayern und Schwaben

werden zur Forstdirektion Oberbayern-Schwaben mit Sitz in Augsburg zusammengelegt.

(2) Die Forstdirektionen Oberfranken und Mittelfranken werden zur Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken mit Sitz in Bayreuth zusammengelegt.

### § 2

#### Sicherstellung der Personalvertretung

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der derzeitigen Personalräte bei den Forstdirektionen Oberbayern, Oberfranken, Mittelfranken und Schwaben wird über den 1. Juli 2000 hinaus bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden Personalvertretungen, längstens bis 31. Dezember 2000, verlängert. <sup>2</sup>Die Neuwahlen zur Personalvertretung sind nach den Zusammenlegungen so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalvertretungen ihr Amt bis 31. Dezember 2000 angetreten haben.

(2) <sup>1</sup>Die derzeitigen Personalräte bei den Forstdirektionen Oberbayern und Schwaben sowie bei den Forstdirektionen Oberfranken und Mittelfranken handeln bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden Personalvertretungen jeweils als gemeinsames Gremium. <sup>2</sup>Dies gilt für die Tätigkeiten der Vorsitzenden, der Vorstände und der Gruppenvertreter entsprechend. <sup>3</sup>Die Anberaumung und Leitung der Sitzungen obliegt abwechselnd einem der beiden Vorsitzenden in Abstimmung mit dem jeweils anderen Vorsitzenden.

(3) <sup>1</sup>Die Personalvertretungen wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei den durch die Zusammenlegungen veranlassten Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 7 BayPVG mit, auch wenn der Beschäftigte mit der Maßnahme einverstanden ist. <sup>2</sup>Art. 78 Abs. 1 Buchst. a BayPVG bleibt unberührt; die Personalvertretungen sind jedoch über die entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten für die von den Zusammenlegungen betroffenen Bezirkspersonalräte entsprechend.

### § 3

#### Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (ForstOrgV) vom 26. September 1997 (GVBl S. 673, BayRS 7900-1-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2000 (GVBl S. 192), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die Bayerischen Forst-Maschinenbetriebe.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A werden

aa) die Worte „Forstdirektion Oberbayern (Sitz München)“ durch „Forstdirektion Oberbayern-Schwaben (Sitz Augsburg)“ ersetzt und

bb) die bisher unter Abschnitt F Nrn. 1 bis 16 aufgeführten Forstämter als Nummern 30 bis 45 angefügt.

- b) In Abschnitt C werden

aa) die Worte „Forstdirektion Oberfranken“ durch „Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken“ ersetzt und

bb) die bisher unter Abschnitt D Nrn. 1 bis 16 aufgeführten Forstämter als Nummern 19 bis 34 angefügt.

- c) Die Abschnitte D und F werden aufgehoben; der bisherige Abschnitt E wird neuer Abschnitt D.

3. In § 4 werden

- a) die Worte „Forstdirektion Oberbayern“ jeweils durch die Worte „Forstdirektion Oberbayern-Schwaben“ und die Worte „Forstdirektion Mittelfranken“ durch die Worte „Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken“ ersetzt und

- b) folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Forst-Maschinenbetriebe unterstehen jeweils der Forstdirektion, in deren Bezirk der Betriebssitz liegt.“

4. In Anlage 1 werden die Worte „Forstdirektion Oberbayern“ durch die Worte „Forstdirektion Oberbayern-Schwaben (Forstämter im Bezirk Oberbayern)“ ersetzt.

5. In Anlage 3 werden die Worte „Forstdirektion Oberfranken“ durch die Worte „Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken (Forstämter im Bezirk Oberfranken)“ ersetzt.

6. In Anlage 4 werden die Worte „Forstdirektion Mittelfranken“ durch die Worte „Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken (Forstämter im Bezirk Mittelfranken)“ ersetzt.

7. In Anlage 6 werden die Worte „Forstdirektion Schwaben“ durch die Worte „Forstdirektion Oberbayern-Schwaben (Forstämter im Bezirk Schwaben)“ ersetzt.

#### § 4

##### Änderung weiterer Verordnungen

- (1) In § 5 Abs. 2 der Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und über die staatlichen Fachakademien für

Landwirtschaft vom 19. Juli 1993 (GVBl S. 560, BayRS 7803-3-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 1998 (GVBl S. 980), werden die Worte „Oberforstdirektion Würzburg“ durch die Worte „Forstdirektion Unterfranken“ ersetzt.

(2) Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (VZBL) vom 5. August 1993 (GVBl S. 566, BayRS 7803-20-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 1999 (GVBl S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 7 und 9

aa) die Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken für ihren Bezirk, die Bezirke der Forstdirektionen Niederbayern-Oberpfalz und Unterfranken und für den Bereich der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald,

bb) die Forstdirektion Oberbayern-Schwaben für ihren Bezirk,“

- b) In Nummer 1 Buchst. c und Nummer 2 Buchst. c werden die Worte „Forstdirektion Mittelfranken“ jeweils durch die Worte „Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken“ ersetzt.

2. In § 8 werden die Worte „Forstdirektion Oberbayern“ durch die Worte „Forstdirektion Oberbayern-Schwaben“ ersetzt.

(3) § 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Forstrechte - FoRGDV - (BayRS 7902-8-E) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „von den Oberforstdirektionen am Sitz der Forstrechtsstellen“ durch die Worte „von den Forstdirektionen, in deren Bezirk die Forstrechtsstelle liegt“ ersetzt.

2. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Oberforstdirektionen“ durch „Forstdirektionen“ ersetzt.

(4) Die Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-E), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1986 (GVBl S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 wird das Wort „Oberforstdirektion“ durch „Forstdirektion“ ersetzt.

2. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Waldgrundstücken und Walderzeugnissen durch die zuständige untere Forstbehörde, erforderlichenfalls im Benehmen mit der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft,“.

(5) Die Verordnung über die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft - PuKWFV - (BayRS 7904-1-E) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Der Unterricht im Fach Waldwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen wird einem Beamten der

Staatsforstverwaltung in der Regel als Nebentätigkeit (Nebenamt) übertragen. <sup>4</sup>Die Aus- und Fortbildung an der Bayerischen Waldbauernschule richtet sich nach den dazu ergangenen Vorschriften.“

2. In § 3 Abs. 4 wird das Wort „Oberforstdirektionen“ durch „Forstdirektionen“ ersetzt.

§ 5

In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. <sup>2</sup>§ 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

München, den 7. Juni 2000

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef M i l l e r , Staatsminister



2038-3-2-7-I

## Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/htD)

Vom 9. Juni 2000

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Landesentwicklung und Umweltfragen und der Finanzen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung

#### Abschnitt II Vorbereitungsdienst

- § 3 Einstellung
- § 4 Ausbildungsverhältnis, Dienstbezeichnung
- § 5 Fachrichtungen und Fachgebiete
- § 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes, Beurlaubungen
- § 8 Durchführung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Beschäftigungsnachweise
- § 10 Kosten

#### Abschnitt III Große Staatsprüfung

- § 11 Zweck der Großen Staatsprüfung
- § 12 Durchführung der Großen Staatsprüfung, Prüfungsamt
- § 13 Prüfungsausschuss und Fachausschüsse
- § 14 Teilnahme an der Großen Staatsprüfung
- § 15 Inhalt der Prüfung
- § 16 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Notenstufen und Punktzahlen
- § 17 Bestehen der Prüfung
- § 18 Platzziffer
- § 19 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 20 Wiederholung der Prüfung

#### Abschnitt IV Schlussbestimmungen

- § 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 22 Übergangsregelung

- |                    |                        |
|--------------------|------------------------|
| Anlage 1           | Rahmenausbildungsplan  |
| Anlage 2           | Beschäftigungsnachweis |
| Anlage 3           | Prüfungsanmeldung      |
| Anlage 4.1 bis 4.6 | Prüfstoffverzeichnisse |

### Abschnitt I Allgemeines

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes beim Staat, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

#### § 2

#### Anwendung der Laufbahnvorschriften und der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

### Abschnitt II Vorbereitungsdienst

#### § 3

#### Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst können Bewerber eingestellt werden, die

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
2. nach ihren charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen erwarten lassen, dass sie den Anforderungen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes entsprechen und
3. das für ihre Fachrichtung einschlägige technische wissenschaftliche Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Fachsemestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester)

- an einer Technischen Hochschule/Universität oder einer Gesamthochschule mit gleichwertigem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Diplomprüfung (Diplom-Hauptprüfung)

- oder mit einer gleichwertigen – auch ausländischen im Sinn der Richtlinie 89/48 EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 – Hochschulprüfung

erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerbung auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zum 1. Juli bei der Ernennungsbehörde (Art. 13 BayBG) einzureichen, in deren Bereich die spätere Verwendung angestrebt wird. <sup>2</sup>Die Ernennungsbehörde entscheidet über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach Bedarf und Eignung der Bewerber. <sup>3</sup>Allgemeiner Einstellungstermin ist der 1. Oktober.

(3) Die oberste Ausbildungsbehörde (§ 8 Abs. 1) ist von der Einstellung rechtzeitig zu unterrichten.

#### § 4

##### Ausbildungsverhältnis, Dienstbezeichnung

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes wird die Dienstbezeichnung „Baureferendarin“ oder „Baureferendar“ geführt.

(3) Das Beamtenverhältnis endet mit dem Tag, an dem das Zeugnis über die Große Staatsprüfung ausgehändigt oder das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schriftlich bekannt gegeben wird oder durch Entlassung.

#### § 5

##### Fachrichtungen und Fachgebiete

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst ist in Fachrichtungen und Fachgebiete gegliedert. <sup>2</sup>In der Fachrichtung Hochbau und Städtebau können die Fachgebiete

- Hochbau
- oder
- Städtebau,

in der Fachrichtung Ingenieurbau die Fachgebiete

- Straßenbau
- oder
- Wasserwirtschaft

und in der Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik die Fachgebiete

- Maschinenwesen und Elektrotechnik
- oder
- Technischer Umweltschutz

vertieft werden.

(2) Als einschlägige Studiengänge nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 gelten:

für Hochbau und Städtebau: Architektur

für Ingenieurbau: Bauingenieurwesen

für Maschinenwesen und Elektrotechnik: Maschinenbau, Elektrotechnik.

(3) Die Ernennungsbehörden können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde auch gleichwertige andere Studiengänge anerkennen.

#### § 6

##### Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Nachwuchskräfte für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst auszubilden und auszuwählen.

(2) Der Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit bieten,

- die öffentliche Verwaltung kennen zu lernen,
- die notwendigen Rechts- und Verwaltungskennnisse zu erwerben,
- die im Studium erworbenen Fähigkeiten in Bezug auf die Aufgaben der Fachrichtung zu ergänzen und in der Praxis anzuwenden,
- sich in ein qualitätsorientiertes, termin- und kostenbewusstes Projektmanagement einzuarbeiten,
- fachübergreifendes vernetztes Denken zu entwickeln und
- sich auf Führungsaufgaben vorzubereiten.

#### § 7

##### Dauer des Vorbereitungsdienstes, Beurlaubungen

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst bis zur Staatsprüfung dauert 24 Monate. <sup>2</sup>Er ist in Abschnitte unterteilt, in denen sich Theorie und Praxis abwechseln und gegenseitig ergänzen. <sup>3</sup>Seminare und Hospitationen unterstützen die Einarbeitung in die Praxis (siehe Rahmenbildungsplan, Anlage 1).

(2) <sup>1</sup>Zeiten einer berufsbezogenen praktischen Tätigkeit, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Praxisabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen, können auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden

- bis zu sechs Monaten bei einer mindestens einjährigen Berufsausübung nach dem Hochschulabschluss oder
- bis zu zwölf Monaten bei einer mindestens fünfjährigen Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die mit der eines Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes vergleichbar ist.

<sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde.

(3) <sup>1</sup>Für eine Ausbildung oder praktische Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes in Bayern kann die Ernennungsbehörde auf Antrag Sonderurlaub bis zu einer Dauer von drei Monaten genehmigen, wenn gewährleistet ist, dass die Ausbildung oder die Tätigkeit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dient. <sup>2</sup>Leistungen des Dienstherrn während dieser Zeit richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung - UrlV). <sup>3</sup>Bei Anrechnung von berufsbezogenen praktischen Tätigkeiten nach Absatz 2 darf durch diesen Sonderurlaub eine Mindestdauer von zwölf Monaten Vorbereitungsdienst nicht unterschritten werden.

(4) Der Erholungsurlaub ist so zu legen, dass kein Seminar und keine Hospitation versäumt und in keinem Ausbildungsabschnitt das Ausbildungsziel gefährdet wird.

(5) Unterbrechungen durch Erziehungsurlaub, Grundwehrdienst oder Zivildienst werden nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(6) <sup>1</sup>Bei unzureichendem Stand der Ausbildung - insbesondere wegen Krankheitszeiten - kann die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst um insgesamt längstens ein Jahr verlängern. <sup>2</sup>Der Vorbereitungsdienst soll nicht verlängert werden, wenn jemand aus selbst zu vertretenden Gründen die Prüfungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

## § 8

### Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Oberste Ausbildungsbehörde ist die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern. <sup>2</sup>Im Benehmen mit den beteiligten Verwaltungen regelt sie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes, stellt Rahmenausbildungspläne auf (**Anlage 1**), legt Ausbildungsstellen und Termine fest und erstellt einen Leitfaden für die Ausbildung.

(2) <sup>1</sup>Die Ernennungsbehörden weisen die Baureferendare den jeweiligen Ausbildungsstellen, Seminaren und Hospitationen zu. <sup>2</sup>Für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen übernehmen diese Zuweisungen die Regierungen.

(3) <sup>1</sup>Ausbildungsstellen sind die Behörden und Stellen, denen Baureferendare zu Ausbildung und Einarbeitung zugeteilt sind. <sup>2</sup>Sie bestellen eine Person zum Ausbildungsleiter, die die Ausbildung lenkt und überwacht; sie soll die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst besitzen. <sup>3</sup>Die Leiter der Ausbildungsstellen, die Ausbildungsleiter und die sonstigen mit der Ausbildung betrauten Personen sind Vorgesetzte der Baureferendare.

(4) <sup>1</sup>Die erste Ausbildungsstelle vereinbart mit dem Baureferendar im Einvernehmen mit der Regierung einen Ausbildungsplan, der die Abschnitte, Zeiten und den Ausbildungsinhalt im Einzelnen festlegt. <sup>2</sup>Dabei sollen die Vorkenntnisse und die individuellen Belange der Baureferendare nach Möglichkeit berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Der Ausbildungsplan ist der obersten Ausbildungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

(5) <sup>1</sup>In den Praxisabschnitten sollen sich die Baureferendare an kleineren laufenden Projekten beteiligen und sich in der Beurteilung von Planungen und im Umgang mit Vertretern anderer Behörden, freiberuflich Tätigen und der Öffentlichkeit üben. <sup>2</sup>Sie sollen die Fähigkeit zum wirtschaftlichen Handeln und zur Führung von Mitarbeitern entwickeln. <sup>3</sup>Soweit es nach dem Stand der Ausbildung gerechtfertigt erscheint und rechtlich zulässig ist, können die Baureferendare auch zur Vertretung von Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes eingesetzt werden.

(6) <sup>1</sup>Seminare unterstützen die Einarbeitung in die Verwaltung. <sup>2</sup>Die oberste Ausbildungsbehörde legt Lehrfächer und Fachbetreuer fest. <sup>3</sup>Im Seminar für raumbedeutsame Planungen wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit geübt und das gegenseitige Verständnis der Fachrichtungen sowie die notwendige Kooperations- und Koordinierungsbereitschaft insbesondere in der Stadtplanung gefördert. <sup>4</sup>Während der Seminare unterstehen die Baureferendare der Dienstaufsicht der Regierung von Oberbayern.

(7) <sup>1</sup>Die Baureferendare sollen in Hospitationen wichtige Stellen, die zum Tätigkeitsfeld ihrer Fachrichtung gehören, kennen lernen. <sup>2</sup>Sie werden gruppenweise für mehrere Tage diesen Stellen zur Einweisung zugeteilt. <sup>3</sup>Dabei sollen sie über deren typische Aufgaben, Organisation, Rechtsgrundlagen und aktuelle Probleme informiert werden.

## § 9

### Beschäftigungsnachweise

<sup>1</sup>Die Baureferendare haben bei den Ausbildungsstellen Beschäftigungsnachweise (**Anlage 2**) zu führen und darin ihre wesentlichen Tätigkeiten anzugeben. <sup>2</sup>Die Beschäftigungsnachweise sind pro Praxisblock - etwa monatlich - dem Ausbildungsleiter vorzulegen und zwischen Ausbildungsleiter und Baureferendar zu besprechen. <sup>3</sup>Sie dienen zur Kontrolle der Umsetzung des Ausbildungsplans. <sup>4</sup>Der Ausbildungsleiter hat zu bestätigen, inwieweit das Ausbildungsziel erreicht wurde. <sup>5</sup>Bei einem Wechsel der Ausbildungsstelle und zur Anmeldung zur Prüfung (**Anlage 3**) sind der obersten Ausbildungsbehörde Abdrucke der Beschäftigungsnachweise zuzuleiten.

## § 10

### Kosten

(1) Bezüge und sonstige Leistungen, die den Baureferendaren zustehen, tragen für die gesamte Dauer des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Ernennungsbehörden.

(2) <sup>1</sup>Die Ernennungsbehörde tragen die Reisekosten und sonstige Vergütungen, die anfallen

- durch die Zuweisung von Baureferendaren zu neuen Ausbildungsstellen,
- durch die Entsendung von Baureferendaren zu Seminaren, Hospitationen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die von der obersten Ausbildungsbehörde angeordnet oder anerkannt sind und,
- soweit nichts anderes vereinbart ist, für Dienst-

reisen während der Zugehörigkeit zu einer Ausbildungsstelle, wenn sie nur der Ausbildung der Baureferendare dienen.

<sup>2</sup>Die Ausbildungsstellen übernehmen Reisekostenvergütungen, die wegen einer den Baureferendaren übertragenen Dienstaufgabe anfallen.

(3) <sup>1</sup>Die Kosten für das in den Seminaren verteilte Ausbildungsmaterial trägt die oberste Ausbildungsbehörde. <sup>2</sup>Die Übernahme der Kosten für externe Veranstaltungen wird zwischen der obersten Ausbildungsbehörde und der Ernennungsbehörde vereinbart.

(4) Für die Durchführung der Großen Staatsprüfung werden keine Gebühren erhoben.

### Abschnitt III

## Große Staatsprüfung

### § 11

#### Zweck der Großen Staatsprüfung

(1) Die Große Staatsprüfung ist Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes; sie hat Wettbewerbscharakter.

(2) Die Baureferendare haben nachzuweisen, dass sie ihre während des Studiums und des Vorbereitungsdienstes erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden verstehen.

(3) Mit dem Bestehen der Großen Staatsprüfung erwerben die Prüfungsteilnehmer die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in ihrer Fachrichtung und die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Regierungsbaumeister/ Regierungsbaumeisterin“ zu führen.

### § 12

#### Durchführung der Großen Staatsprüfung, Prüfungsamt

<sup>1</sup>Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern führt die Große Staatsprüfung in der Regel einmal im Jahr durch; sie ist Prüfungsamt nach § 12 APO. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt nimmt alle nach § 13 APO übertragbaren Aufgaben wahr.

### § 13

#### Prüfungsausschuss und Fachausschüsse

(1) Die Große Staatsprüfung wird durch den Prüfungsausschuss für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst abgenommen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien und den kommunalen Spitzenverbänden durch die Oberste Baubehörde nach § 9 APO für drei Jahre bestellt. <sup>2</sup>Er besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und einem Fachausschuss für jede Fachrichtung. <sup>3</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses wird von dem dienstältesten vorsitzenden Mitglied der Fachausschüsse vertreten. <sup>4</sup>Die Fachausschüsse werden unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 und 11 APO mit je drei Beamten des

höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes mit Berufserfahrung in der entsprechenden Fachrichtung besetzt. <sup>5</sup>Ein Mitglied des Fachausschusses wird mit dem Vorsitz, ein weiteres mit dessen Vertretung beauftragt. <sup>6</sup>Für jedes Mitglied in den Fachausschüssen ist eine Vertretung zu bestellen. <sup>7</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann sich an Sitzungen der Fachausschüsse stimmberechtigt beteiligen. <sup>8</sup>Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass in allen Fachgebieten gleiche Anforderungen gestellt und gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten angelegt werden. <sup>2</sup>Er kann der obersten Ausbildungsbehörde zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes Vorschläge unterbreiten. <sup>3</sup>Er ist von dieser über alle wichtigen Ausbildungsfragen zu informieren.

(4) <sup>1</sup>Die Fachausschüsse nehmen alle in der Allgemeinen Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Prüfungsamt übertragen sind; sie sind für die Angelegenheiten ihrer Fachrichtung entscheidungsberechtigt. <sup>2</sup>Sie schlagen dem Prüfungsamt die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung vor; wählen die Prüfungsarbeiten für ihre Fachrichtungen aus und bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel.

(5) Stichentscheide nach § 21 Abs. 2 APO treffen die jeweiligen Fachausschussvorsitzenden oder von den Fachausschüssen hierfür bestimmte Prüfer.

(6) <sup>1</sup>Beratung und Abstimmung des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Ausschüsse können Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befasst sind, zu ihren Sitzungen zuziehen.

### § 14

#### Teilnahme an der Großen Staatsprüfung

(1) <sup>1</sup>Baureferendare, die den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet haben, nehmen an der Prüfung teil. <sup>2</sup>Die Ernennungsbehörden melden die Prüfungsteilnehmer drei Monate vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsamt (Anlage 3).

(2) Freiwillige Prüfungswiederholer nach § 37 APO melden sich ebenfalls drei Monate vor Prüfungsbeginn unmittelbar beim Prüfungsamt.

(3) Verhinderungen sind beim Prüfungsamt anzuzeigen und nachzuweisen.

### § 15

#### Inhalt der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Große Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; sie beginnt mit dem schriftlichen Teil. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich über die in Anlage 4.1 bis 4.6 genannten Prüfungsfächer mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff.

(2) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen zeigen, dass die Prüfungsteilnehmer befähigt sind, in einem begrenzten Zeitraum einen Sachverhalt zu erfassen



sen, die daraus abgeleitete Aufgabe einer realisierbaren Lösung zuzuführen und konkret nachvollziehbar zu begründen. <sup>2</sup>Die schriftlichen Prüfungen umfassen zehn Klausuren mit insgesamt 52 Stunden Prüfungszeit. <sup>3</sup>Dabei soll täglich nicht mehr als eine schriftliche Prüfung stattfinden. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit im Einzelnen beträgt bei mindestens zwei Prüfungsaufgaben acht Stunden, bei den übrigen Aufgaben wird die Dauer durch den Prüfungsausschuss festgesetzt. <sup>5</sup>Die Fachausschüsse können bestimmen, dass Prüfungsaufgaben übergreifend für mehrere Fachgebiete und Fachrichtungen gestellt werden bzw. sich über den Stoff mehrerer Prüfungsfächer erstrecken.

(3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll gleichwertig neben dem Fachwissen das Kommunikationsverhalten beurteilt werden. <sup>2</sup>Sie findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung wird von Kommissionen mit je drei Prüfern abgenommen. <sup>4</sup>Sie besteht aus:

1. Prüfungsgesprächen von 6 x 20 Minuten Dauer je Prüfungsteilnehmer. Mehr als drei Prüfungsteilnehmer sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsteilnehmer haben zu zeigen, inwieweit sie auf ihre Gesprächspartner einzugehen und diese zu überzeugen verstehen. Es werden auch Sicherheit des Auftretens, Gewandtheit und Verhandlungsgeschick beurteilt,
2. einem Kurzvortrag von 15 Minuten Dauer (45 Minuten Vorbereitungszeit). Hier hat der Prüfungsteilnehmer ein gegebenes Problem in einer für die Verwaltung typischen Rolle einem definierten Zuhörerkreis verständlich zu erläutern und diesen für seine Haltung zu gewinnen,
3. einer Diskussion von 20 Minuten Dauer im Anschluss an den Kurzvortrag. Hier haben die Prüfungsteilnehmer zu zeigen, inwieweit sie ihren Standpunkt zu vertreten und durch ihr Verhalten zu einer konstruktiven Lösung beizutragen verstehen.

<sup>5</sup>Der Kurzvortrag und die anschließende Diskussion sind öffentlich. <sup>6</sup>Das Thema wird vom Fachausschuss gestellt. <sup>7</sup>Die Zusammenstellung der Gruppen der Prüfungsteilnehmer für Prüfungsgespräche und Kurzvortrag mit Diskussion werden durch Los bestimmt. <sup>8</sup>Die Kommissionen bewerten jeden Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil gemeinsam (Kommissionsnote). <sup>9</sup>Können sich die Prüfer nicht einvernehmlich einigen, entscheidet das vom Fachausschuss bestimmte Mitglied der Kommission. <sup>10</sup>Die Bewertungen (Punktezahlen) werden in einer Liste festgehalten, die von allen Prüfern unterzeichnet dem Prüfungsamt ausgehändigt wird.

(4) <sup>1</sup>Die Aufzeichnungen über die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden durch das Prüfungsamt verwahrt. <sup>2</sup>Die Ausarbeitungen der schriftlichen Prüfungen stehen nach drei Jahren den Prüfungsteilnehmern zur eigenen Verwendung zur Verfügung. <sup>3</sup>Nach Ablauf dieses Zeitraums werden sie vernichtet.

#### § 16

Feststellung des Prüfungsergebnisses;  
Notenstufen und Punktzahlen

(1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

und der mündlichen Prüfung erfolgt gemäß § 27 APO nach folgenden Noten und Punktzahlen:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 14 bis 15 Punkte,
gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft = 11 bis 13 Punkte,
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 8 bis 10 Punkte,
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 5 bis 7 Punkte,
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 2 bis 4 Punkte,
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 bis 1 Punkt.

(2) <sup>1</sup>Zur Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden die achtstündigen Arbeiten vierfach gewichtet. <sup>2</sup>Die Gewichtung der weiteren Arbeiten erfolgt entsprechend ihrer Zeitdauer.

(3) In der mündlichen Prüfung zählt jede Kommissionsnote einfach.

(4) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt ermittelt für jeden Prüfungsteilnehmer die Gesamtpunktzahl, indem die gewichteten Punkte der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zusammengezählt werden. <sup>2</sup>Aus der Gesamtpunktzahl geteilt durch 34 (Durchschnittspunktzahl) wird die Prüfungsgesamtnote ermittelt. <sup>3</sup>Der errechneten Durchschnittspunktzahl entsprechen folgende Noten:

13,50 bis 15	Punkte = sehr gut,
11,00 bis 13,49	Punkte = gut,
8,00 bis 10,99	Punkte = befriedigend,
5,00 bis 7,99	Punkte = ausreichend,
2,00 bis 4,99	Punkte = mangelhaft,
0 bis 1,99	Punkte = ungenügend.

#### § 17

Bestehen der Prüfung

Die Große Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtpunktzahl weniger als 170 Punkte beträgt (Prüfungsgesamtnote schlechter als ausreichend)

oder

2. in mehr als 3 schriftlichen Arbeiten weniger als 5 Punkte erzielt werden.



## § 18

## Platzziffer

(1) Das Prüfungsamt legt für jede Fachrichtung ein Platzziffernverzeichnis an, in welches die Prüfungsteilnehmer in der Reihenfolge der Gesamtpunktzahl nach § 16 Abs. 4 eingetragen werden.

(2) <sup>1</sup>Bei gleichen Punktwerten erhalten die Prüfungsteilnehmer die gleichen Platzziffern. <sup>2</sup>In diesem Fall erhalten die nächstfolgenden Prüfungsteilnehmer die Platzziffern, die sich ergeben, wenn die gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(3) Werden Prüfungsarbeiten erst nach Feststellung der Platzziffern gefertigt (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 APO), so erhält der Prüfungsteilnehmer die Platzziffer des voranstehenden Prüfungsteilnehmers mit dem Zusatz „a“.

## § 19

## Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Das Prüfungsamt stellt über das Bestehen der Großen Staatsprüfung ein Zeugnis aus.

(2) In einer Beilage werden die Noten und Punktzahlen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die Gesamtpunktzahl und die sich daraus ergebende Prüfungsgesamtnote, in einer weiteren Beilage die Platzziffer mitgeteilt.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt die Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 APO aus.

## § 20

## Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung nur einmal und zwar zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

(2) Für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zur Verbesserung ihrer Note wiederholen wollen, gilt § 37 APO.

## Abschnitt IV

## Schlussbestimmungen

## § 21

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2000 treten die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/htD) vom 12. Dezember 1977 (GVBl S. 740, BayRS 2038-3-2-7-I), geändert durch Verordnung vom 21. September 1992 (GVBl S. 513), und die Anweisung zur Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (APrA/htD) vom 24. November 1978 (MABl S. 849) außer Kraft.

## § 22

## Übergangsregelung

Für Baureferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Juli 2000 begonnen haben und die Große Staatsprüfung spätestens im Jahr 2001 ablegen, gelten weiterhin die ZAPO/htD vom 12. Dezember 1977 und die APrA/htD vom 24. November 1978.

München, den 9. Juni 2000

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

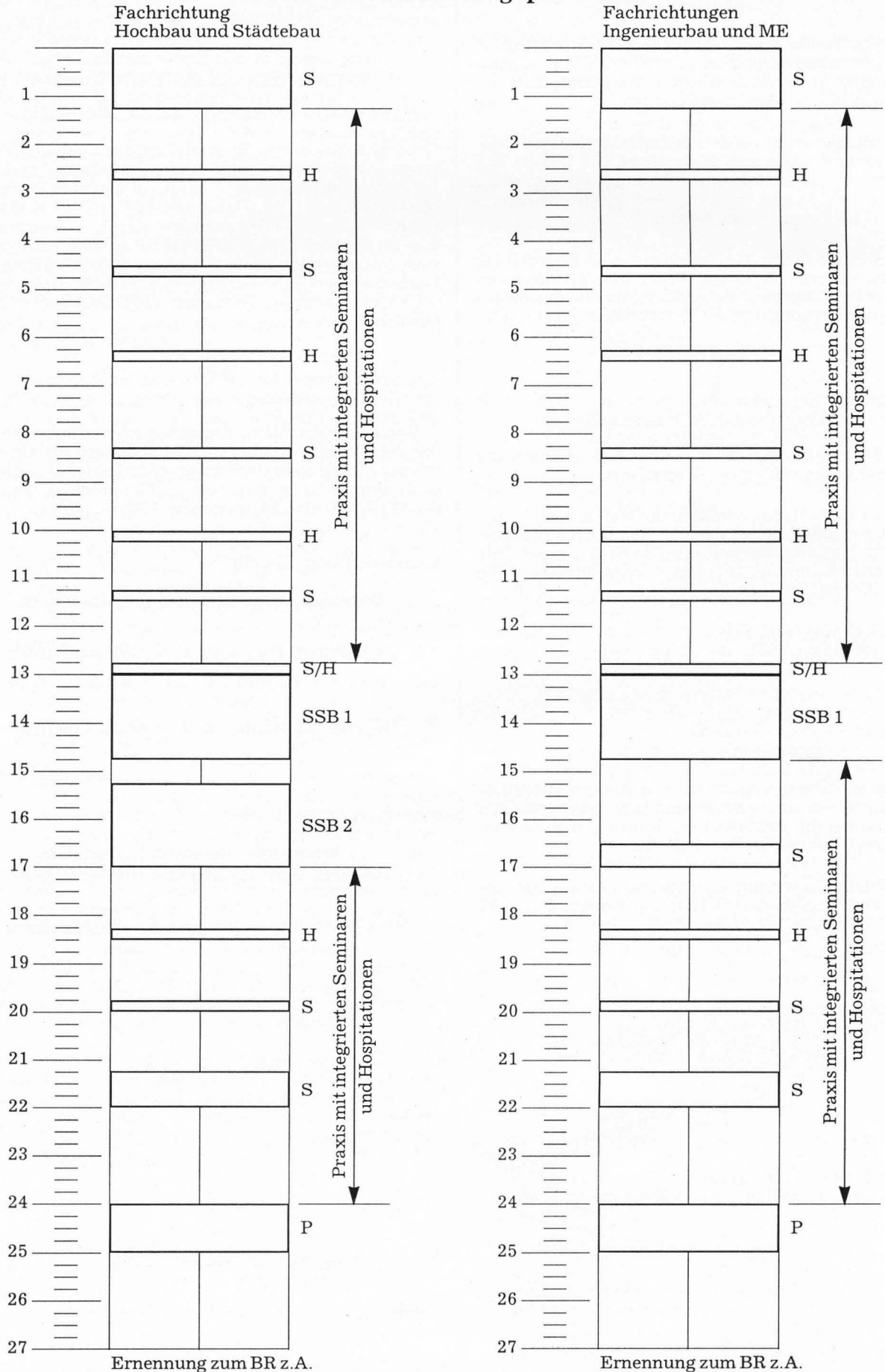
**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Falthaus, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

### Rahmenausbildungsplan htD



S = Seminar, SSB = S für raumbedeutsame Planungen, H = Hospitation, P = Prüfung

**Beschäftigungsnachweis**

Baureferendar/Baureferendarin (Name, Vorname) .....

Fachgebiet .....

Prüfungsjahrgang .....

Ausbildungsstelle .....

von bis	Ausbildungsstoff (siehe Prüfstoffverzeichnis) stichwortartige Beschreibung der Tätigkeiten	Bestätigung Aus - bilder/Ausbilderin

Zusammenfassende Stellungnahme Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin:

Kenntnis genommen:

.....  
Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin

.....  
Baureferendar/Baureferendarin

# Anmeldung zur Großen Staatsprüfung

Baureferendar/Baureferendarin (Name, Vorname) .....

Fachgebiet .....

Prüfungsjahrgang .....

Studium abgeschlossen am ..... an der .....

Vertiefungsgebiet .....

Thema der Diplomarbeit .....

.....

## Tätigkeit nach Abschluss des Studiums vor Beginn des Vorbereitungsdienstes

Zeitraum	Beschäftigungsstelle	Tätigkeit
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

## Fünf Tätigkeitsschwerpunkte während der Praxisabschnitte des Vorbereitungsdienstes

Zeitraum	Beschäftigungsstelle	Tätigkeit
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Der Vorbereitungsdienst wurde ordnungsgemäß abgeleistet.

Ernennungsbehörde bzw. Stammregierung

An die  
Oberste Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern  
Franz-Josef-Strauß-Ring 4  
80539 München  
- Prüfungsamt -

.....  
Ort, Datum

Anlagen: Beschäftigungsnachweise

.....  
Unterschrift

**Prüfstoffverzeichnis****Fachgebiet: Hochbau**

Nr.	Prüfungsfach	Zeitanätze (Minuten) für Prüfungsgespräch	Stundenansätze schriftl. Prüfung	Prüfungsstoff
1	Recht und Verwaltung (Alle Fachgebiete)	2 x 20	16	<p>1.1 Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts</p> <p>1.2 Organisation und Führung Öffentliche Verwaltung in Bayern, insbes. Bau- und Umweltverwaltung Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>1.3 Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns</p> <p>1.4 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen (VOB, VOL, VOF) Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI, GRW) Baupreisbildung, Vertragsrecht</p>
2	Räumliche und fachliche Planung (mit Städtebau)	1 x 20	16	<p>2.1 Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung, Agenda 21</p> <p>2.2 Fachliche Planungen und Programme in Grundzügen, z.B. Naturschutz, Grünordnung, Wasserwirtschaft, Infrastruktur Denkmalpflege, Energiekonzepte, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft</p> <p>2.3 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht</p> <p>2.4 Entwurf und Beurteilung von Programmen und Projekten im Hoch- und Städtebau</p> <p>2.5 Wohnungs- und Siedlungsbau Grundlagen, Bautechnik, Modernisierung Entwurf und Beurteilung von Programmen und Projekten</p>
3	Bauplanung und Bautechnik	3 x 20	20	<p>3.1 Bautechnik Konstruktionssysteme und Methoden Baustoffe, Bauphysik, Betriebstechnik, Schadstoffe</p> <p>3.2 Entwurf und Beurteilung von Projekten Grundstücksbeurteilung, Wirtschaftlichkeit (z.B. Flächen- richtwerte), Funktionen, Gebäudetypologie öffentlicher Bauten, Baudenkmäler</p> <p>3.3. Projektmanagement Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit, Termine, RLBau / RBBau; Arbeitssicherheit</p> <p>3.4 Unterhalt und Betrieb Facility Management, Liegenschaften, Wertermittlung</p>

Der Fachausschuss setzt im Rahmen der Gesamtprüfungsdauer Zeitanätze für Klausuren fest.  
Gemeinsame Aufgaben für mehrere Fachgebiete und prüfungsfachübergreifende Aufgaben sind zulässig



## Prüfstoffverzeichnis

### Fachgebiet: Städtebau

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansätze (Minuten) für Prüfungsgespräch	Stundenansätze schriftl. Prüfung	Prüfungsstoff
1	Recht und Verwaltung (Alle Fachgebiete)	2 x 20	16	<p>1.1 Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts</p> <p>1.2 Organisation und Führung Öffentliche Verwaltung in Bayern, insbes. Bau- und Umweltverwaltung Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>1.3 Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns</p> <p>1.4 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen (VOB, VOL, VOF) Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI, GRW) Baupreisbildung, Vertragsrecht</p>
2	räumliche und fachliche Planung (mit Hochbau)	1 x 20	16	<p>2.1 Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung, Agenda 21</p> <p>2.2 Fachliche Planungen und Programme in Grundzügen, z.B. Naturschutz, Grünordnung, Wasserwirtschaft, Infrastruktur Denkmalpflege, Energiekonzepte, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft</p> <p>2.3 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht</p> <p>2.4 Entwurf und Beurteilung von Programmen und Projekten im Hoch- und Städtebau</p> <p>2.5 Wohnungs- und Siedlungsbau Grundlagen, Bautechnik, Modernisierung Entwurf und Beurteilung von Programmen und Projekten</p>
3	Städtebau	3 x 20	20	<p>3.1 Städtebau im rechtlichen Kontext Planungsrecht und andere einschlägige Rechtsgebiete, z.B. Umweltrecht; Systematik, Verknüpfung, Verfahren</p> <p>3.2 Entwurf und Beurteilung von Programmen und Plänen Regionale und örtliche Fragestellungen Stadt- und Landschaftsgestaltung</p> <p>3.3 Beurteilung von Bauvorhaben nach städtebaulichen und baurechtlichen Vorgaben</p> <p>3.4 Projektmanagement Instrumente und Wege zur Umsetzung von Zielen Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit, Termine</p> <p>3.5 Wohnungs- und Siedlungsbau - Vertiefung Finanzierung und Förderung Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen</p>

Der Fachausschuss setzt im Rahmen der Gesamtprüfungsdauer Zeitansätze für Klausuren fest.  
Gemeinsame Aufgaben für mehrere Fachgebiete und prüfungsfachübergreifende Aufgaben sind zulässig

**Prüfstoffverzeichnis****Fachgebiet: Straßenbau**

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansätze (Minuten) für Prüfungsgespräch	Stundenansätze schriftl. Prüfung	Prüfungsstoff
1	Recht und Verwaltung (Alle Fachgebiete)	2 x 20	16	<p>1.1 Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts</p> <p>1.2 Organisation und Führung Öffentliche Verwaltung in Bayern, insbes. Bau- und Umweltverwaltung Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>1.3 Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns</p> <p>1.4 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen (VOB, VOL, VOF) Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI, GRW) Baupreisbildung, Vertragsrecht</p>
2	Bautechnik, Ingenieurbau (mit Wasserwirtschaft)	1 x 20	16	<p>2.1 Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung, Agenda 21</p> <p>2.2 Projektmanagement Baudurchführung, Baubetrieb, Arbeitssicherheit</p> <p>2.3 konstruktiver Ingenieurbau Entwurf und Beurteilung von Projekten Brücken, Stützmauern, Tunnels etc., Konstruktionssysteme</p> <p>2.4 Bautechnik Baustoffe, Bauphysik, Bodenkunde, Erosionsschutz Ingenieurbiologie, Unter- und Oberbau, Entwässerung von Verkehrsflächen, Wasserbautechnik, ökologischer Gewässer- ausbau, Naturschutz und Landschaftspflege</p>
3	Straßenwesen	3 x 20	20	<p>3.1 Straßenrecht, Straßenverkehrsrecht</p> <p>3.2 Straßenplanung, Straßenentwurf Entwurf und Beurteilung von Projekten einschl. Generalverkehrsplanung, Straßennetzgestaltung Linienführung, Querschnitt, Knotenpunkte Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit</p> <p>3.3. Straßenverkehrstechnik Verkehrssicherheit, Verkehrsführung und -lenkung</p> <p>3.4 Unterhalt und Betrieb Organisation, Ausstattung, Winterdienst Straßenverkehrssicherung</p>

Der Fachausschuss setzt im Rahmen der Gesamtprüfungsdauer Zeitansätze für Klausuren fest.  
Gemeinsame Aufgaben für mehrere Fachgebiete und prüfungsfachübergreifende Aufgaben sind zulässig

## Prüfstoffverzeichnis

### Fachgebiet: Wasserwirtschaft

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansätze (Minuten) für Prüfungsgespräch	Stundenansätze schriftl. Prüfung	Prüfungstoff
1	Recht und Verwaltung (Alle Fachgebiete)	2 x 20	16	<p>1.1 Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts</p> <p>1.2 Organisation und Führung Öffentliche Verwaltung in Bayern, insbes. Bau- und Umweltverwaltung Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>1.3 Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns</p> <p>1.4 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen (VOB, VOL, VOF) Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI, GRW) Baupreisbildung, Vertragsrecht</p>
2	Bautechnik, Ingenieurbau (mit Straßenbau)	1 x 20	16	<p>2.1 Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung Kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung, Agenda 21</p> <p>2.2 Projektmanagement Baudurchführung, Baubetrieb, Arbeitssicherheit</p> <p>2.3 konstruktiver Ingenieurbau Entwurf und Beurteilung von Projekten Brücken, Stützmauern, Tunnels etc., Konstruktionssysteme</p> <p>2.4 Bautechnik Baustoffe, Bauphysik, Bodenkunde, Erosionsschutz Ingenieurbiologie, Unter- und Oberbau, Entwässerung von Verkehrsflächen, Wasserbautechnik, ökologischer Gewässerausbau, Naturschutz und Landschaftspflege</p>
3	Wasserwirtschaft	3 x 20	20	<p>3.1 Wasserrecht, Umweltrecht</p> <p>3.2 Grundlagen und Ziele Leitlinien, Grundsätze Entwurf und Beurteilung von Programmen und Projekten öffentliche Förderungen, wirtschaftliche Anreize</p> <p>3.3. Wasserhaushalt, Schutz des Wassers vor Belastungen Gewässerkunde und -morphologie</p> <p>3.4 Nutzungen des Wassers Trinkwasserversorgung, Niederschlags- und Abwasser- entsorgung Wasserkraft, sonstige Benutzungen,</p> <p>3.5 Schutz des Menschen vor dem Wasser Hochwasserschutz, Schutz vor Wildbächen, Erosions- und Lawinenschutz</p> <p>3.6 Ökologie und Gewässer Renaturierung, Durchgängigkeit Strukturentwicklung, Vernetzung Gewässerpflege</p>

Der Fachausschuss setzt im Rahmen der Gesamtprüfungsdauer Zeitansätze für Klausuren fest.  
Gemeinsame Aufgaben für mehrere Fachgebiete und prüfungsfachübergreifende Aufgaben sind zulässig

**Prüfstoffverzeichnis****Fachgebiet: Maschinenwesen und Elektrotechnik**

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansätze (Minuten) für Prüfungsgespräch	Stundenansätze schriftl. Prüfung	Prüfungsstoff
1	Recht und Verwaltung (Alle Fachgebiete)	2 x 20	16	<p>1.1 Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts</p> <p>1.2 Organisation und Führung Öffentliche Verwaltung in Bayern, insbes. Bau- und Umweltverwaltung Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>1.3 Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns</p> <p>1.4 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen (VOB, VOL, VOF) Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI, GRW) Baupreisbildung, Vertragsrecht</p>
2	Räumliche und fachliche Planung, Versorgungswirtschaft (mit Techn. Umweltschutz)	1 x 20	12	<p>2.1 Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung, Agenda 21 Erschließung, Ver- und Entsorgung</p> <p>2.2 Fachliche Planungen und Programme, z.B. Umweltschutz, insbesondere Immissionsschutz, Energie, Wasserwirtschaft, Verkehr</p> <p>2.3 Gewinnung, Transport und Verteilung von elektrischer und thermischer Energie, Gas, Wasser, Abwassertechnik</p> <p>2.4 Energievertragswesen, Energiepreise und Tarife spezifische Kosten und Verbrauchsdaten, Entwicklungstendenzen</p> <p>2.5 Projektmanagement</p>
3	Maschinenwesen und Elektrotechnik	3 x 20	24	<p>3.1 Auslegung und Betrieb von Heizwerken, Kraft-Wärme- kopplung, Kältezentralen, Wasserversorgung; Leitungen, Netze und Stationen für Wärme, Gas, Wasser, Kälte</p> <p>3.2 Auslegung und Betrieb von Stromerzeugungs-, Umspann- und Schaltanlagen; Zentraleinrichtungen und Netze für elektrische Energie, Informations- und Kommunikations- technik (IuK) und sonstige Fernmeldetechnik</p> <p>3.3. Maschinentechn. Anlagen (techn. Gebäudeausrüstung), Installationen, Betriebseinrichtungen für Wärme, Kälte, Lüftungs- und Klimatechnik, Gas, Wasser, Abwasser</p> <p>3.4 Elektrotechn. Anlagen (techn. Gebäudeausrüstung), Installationen, Betriebseinrichtungen für Starkstrom, IuK und sonstige Fernmeldetechnik, Beleuchtungs- sowie Blitzschutzeinrichtungen</p> <p>3.5 Anwendung alternativer und regenerativer Energietechniken</p> <p>3.6 Technische Sondergebiete (Großküchen, Kühlanlagen, Wäschereien, Treibstoffversorgung, Medienversorgung, Aufzugs- und Förderanlagen, Sicherheitsstromversorgung Audio- und Videotechnik, Verkehrssignalanlagen, Zentrale Leittechnik, Gebäudeautomation, Facility Management)</p>

Der Fachausschuss setzt im Rahmen der Gesamtprüfungsdauer Zeitansätze für Klausuren fest.  
Gemeinsame Aufgaben für mehrere Fachgebiete und prüfungsfachübergreifende Aufgaben sind zulässig

**Prüfstoffverzeichnis****Fachgebiet: Technischer Umweltschutz**

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansätze (Minuten) für Prüfungsgespräch	Stundenansätze schriftl. Prüfung	Prüfungsstoff
1	Recht und Verwaltung (Alle Fachgebiete)	2 x 20	16	<p>1.1 Allgemeine Rechtsgebiete Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts, Europarecht, BGB, wesentliche Grundzüge fachbezogenen Rechts</p> <p>1.2 Organisation und Führung Öffentliche Verwaltung in Bayern, insbes. Bau- und Umweltverwaltung Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>1.3 Öffentliche Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre Instrumente und Methoden wirtschaftlichen Handelns</p> <p>1.4 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen (VOB, VOL, VOF) Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI, GRW) Baupreisbildung, Vertragsrecht</p>
2	Räumliche und fachliche Planung, Versorgungswirtschaft (mit Maschinenwesen und Elektrotechnik)	1 x 20	12	<p>2.1 Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, kommunale Entwicklungs- und Bauleitplanung, Agenda 21 Erschließung, Ver- und Entsorgung</p> <p>2.2 Fachliche Planungen und Programme, z.B. Umweltschutz, insbesondere Immissionsschutz, Energie, Wasserwirtschaft, Verkehr</p> <p>2.3 Gewinnung, Transport und Verteilung von elektrischer und thermischer Energie, Gas, Wasser, Abwassertechnik</p> <p>2.4 Energievertragswesen, Energiepreise und Tarife spezifische Kosten und Verbrauchsdaten, Entwicklungstendenzen</p> <p>2.5 Projektmanagement</p>
3	Technischer Umweltschutz	3 x 20	24	<p>3.1 Luftreinhaltung, Luftschadstoffe, Emissionen und Immissionen, integrierter Umweltschutz, Wärmenutzung, Anlagensicherheit und Störfallvorsorge, Klimaschutz</p> <p>3.2 Lärm- und Erschütterungsschutz Ermittlung und Bewertung, primäre und sekundäre Minderungsmaßnahmen,</p> <p>3.3 Abfallwirtschaft Integriertes Abfallwirtschaftskonzept, Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen, Altlasten</p> <p>3.4 Kernenergie und Strahlenschutz Entstehung und Wirkung ionisierender Strahlung, Strahlenexposition, Strahlenschutzmaßnahmen, Radioaktivitätsüberwachung</p>

Der Fachausschuss setzt im Rahmen der Gesamtprüfungsdauer Zeitansätze für Klausuren fest.  
Gemeinsame Aufgaben für mehrere Fachgebiete und prüfungsfachübergreifende Aufgaben sind zulässig



303-2-2-J

**Verordnung**  
**zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**  
**der Landesjustizverwaltung nach**  
**§§ 224, 224a der Bundesrechtsanwaltsordnung und**  
**nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Tätigkeit**  
**europäischer Rechtsanwälte in Deutschland**

Vom 14. Juni 2000

Auf Grund von § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BGBl III 303-8), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl I S. 3836), § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (BGBl III 103-1) und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (BayRS 103-2-S), § 224a Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 29 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz - ZustÜVJu - vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2000 (GVBl S. 344) sowie § 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9. März 2000 (BGBl I S. 182) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 30 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz - ZustÜVJu - erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse und die der Landesjustizverwaltung nach den §§ 2 bis 10 (Teil 2), §§ 11 bis 15 (Teil 3) und §§ 36 bis 39 (Teil 6) des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) zustehenden Aufgaben und Befugnisse werden auf die Rechtsanwaltskammern übertragen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Entscheidungen nach dem Ersten und Dritten Abschnitt (Allgemeines und Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen) des Vierten Teils sowie nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt (Anwaltsgericht und Anwaltsgerichtshof) des Fünften Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung.

§ 2

<sup>1</sup>Die Entscheidungen nach dem Ersten und Dritten Abschnitt (Allgemeines und Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen) des Vierten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung werden auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen. <sup>2</sup>Die Entscheidungen nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt (Anwaltsgerichte und Anwaltsgerichtshof) des Fünften Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung bleiben dem Staatsministerium der Justiz vorbehalten. <sup>3</sup>Hiervon ausgenommen ist die Aufsicht über die Anwaltsgerichte, die auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen wird.

§ 3

Die bisher bei der Landesjustizverwaltung anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren werden von den Rechtsanwaltskammern nach Maßgabe des § 1 in der Lage fortgeführt, in der sie sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Zuständigkeitsübertragung befinden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2000 tritt die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach §§ 224, 224a der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 2. März 1999 (GVBl S. 81, BayRS 303-2-2-J) außer Kraft.

München, den 14. Juni 2000

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

2330-18-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Abgeltung  
des Verwaltungsaufwands  
beim Abbau der Fehlsubventionierung  
im Wohnungswesen**

Vom 16. Juni 2000

Auf Grund des Art. 2 Abs. 14 Satz 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1995 (GVBl S. 806, BayRS 2330-18-I), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 355), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Abgeltung des Verwaltungsaufwands beim Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 7. Dezember 1994 (GVBl S. 1072, BayRS 2330-18-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. § 2 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 16. Juni 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister



Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Universität Bamberg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	230	0	211	0	178	0	151	0		
Betriebswirtschaftslehre Magister-NF	22									
Europäische Wirtschaft	70	0	63	0	57	0	51	0		
European Economic Studies	21	0	0	0	0	0				
Germanistik	88									
Germanistik Magister-HF	13									
Kommunikationswissenschaft Magister-NF	51									
Psychologie	45	0	41	0	37	0	34	0		
Psychologie Magister-NF	9	0	9	0	9	0	9	0		
Volkswirtschaftslehre	13									
Volkswirtschaftslehre Magister-NF	6									
Wirtschaftsinformatik	82	0	67	0	55	0	46	0		
Wirtschaftspädagogik	50	1	49	0	0	0	0	0		
<b>Universität Bayreuth:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	236	30	208	26	183	23	162	20		
Biochemie	41	0	39	0	36	0	34	0		
Biologie	94	0	79	0	66	0	56	0		
Geoökologie	66	0	62	0	58	0	54	0		
Rechtswissenschaft	332									
Sportökonomie	70	0	70	0	70	0	70	0		
<b>Universität Passau:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	256	0	221	0	191	0	165	0		
Rechtswissenschaft	321									
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	153	152	153	152	153	152	153	152		
<b>Universität Regensburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	321	56	275	48	235	41	200	35		
Biochemie	20	0	17	0	14	0	11	0		
Biologie	139	0	114	0	93	0	76	0		
Medizin Vorklinik	173	0	167	0						
Medizin Klinik	60	54	54	48	48	24				
Pharmazie	90	0	84	0	79	0	73	0		
Psychologie	91	0	88	0	86	0	84	0		
Rechtswissenschaft	315									
Wirtschaftsinformatik	62	0	56	0	51	0	47	0		
Zahnmedizin	36	34	33	31	30	29	27	26	25	24
<b>Universität Würzburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	354	1	304	1	261	1	224	1		
Biologie	171									
Lebensmittelchemie	12	4	12	4	11	4	11	4		
Medizin Vorklinik	137	136	136	134						
Medizin Klinik	133	132	133	132	133	132				
Pharmazie	45	42	43	40	41	39	39	37		
Psychologie	48	45	43	41	39	36	34	33		
Psychologie Magister-NF	10									
Rechtswissenschaft	285									
Zahnmedizin	38	36	35	33	33	31	31	29	29	27







Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wirtschaftsinformatik	0	59	0	54	0	49	0	44		
Zahnmedizin	36	34	33	31	30	29	27	26	25	24
<b>Universität Würzburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	1	328	1	282	1	242	1	208		
Biologie	0									
Lebensmittelchemie	4	12	4	11	4	11	4	11		
Medizin Vorklinik	137	137	135	135						
Medizin Klinik	132	133	132	133	132	133				
Pharmazie	44	44	41	42	39	40	38	38		
Psychologie	48	45	43	41	39	36	34	33		
Psychologie Magister-NF	5									
Rechtswissenschaft	77									
Zahnmedizin	37	36	34	34	32	32	30	30	28	28

### b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

#### Universität Bamberg:

Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	0	2	0	2	0	2	0	1		
---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--

#### Universität Regensburg:

Biologie	0	27	0	27	0	26	0	26		
----------	---	----	---	----	---	----	---	----	--	--

#### Universität Würzburg:

Biologie	0									
----------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

### c) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

#### Universität Augsburg:

Deutsch/Didaktik der Grund- und Hauptschule	0									
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	202	0	202	0	202				

#### Universität Bamberg:

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	96	0	84	0	74				
Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	0	8	0	7	0	6				
Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Real- und Hauptschulen	0	2	0	2	0	2				
Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Berufsschulen	0	1	0	1	0	1				

#### Universität Bayreuth:

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	85	0	82	0	79				
--	---	----	---	----	---	----	--	--	--	--

#### Universität Passau:

Deutsch, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0									
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	19	65	18	64	18	63				

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Universität Regensburg:</b>										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	28	0	23	0	20				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	152	0	142	0	133				
<b>Universität Würzburg:</b>										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0									
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	68	0	59	0	52				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Sonderschulen	0	40	0	37	0	34				
Sonderpädagogische Fachrichtungen	35	170	32	159	30	139	27	130		
Sonderpädagogische Qualifikationen	11	34								

## § 2

(1) In den Studiengängen, die an den in § 1 genannten Universitäten geführt werden, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind oder für die an der entsprechenden Universität keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

## § 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) <sup>1</sup>Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere vorklinische Fachsemester abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>2</sup>Eine Zulassung zum klinischen Studien-

abschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>3</sup>Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studenten unter die für das fünfte bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. <sup>4</sup>An der Universität Regensburg werden zum Wintersemester 2000/2001 und zum Sommersemester 2001 jeweils 56 Bewerber zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten zugelassen. <sup>5</sup>§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen (BayRS 2210-8-5-WFK) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## § 4

<sup>1</sup>Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

## § 5

(1) <sup>1</sup>Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehrereinheit. <sup>2</sup>Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Satzes 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(2) <sup>1</sup>Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. <sup>2</sup>Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

#### § 6

Im Wintersemester 2000/2001 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2001 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

#### § 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2001 außer Kraft.

München, den 20. Juni 2000

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

752-5-W

**Bekanntmachung  
über die Änderung  
des fachlichen Plans  
„Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“  
- Fortschreibung -**

Vom 28. Mai 2000

## I.

Auf Grund von Art. 16 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 und Art. 15 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Ziel B XI 7 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, ber. S. 688, BayRS 230-1-5-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mit Zustimmung des Bayerischen Landtags den fachlichen Plan „Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke - Fortschreibung -“ (Bekanntmachung vom 10. Januar 1986, GVBl S. 11, BayRS 752-5-W) geändert.

## II.

Die Änderung bezieht sich auf die Aufhebung der Sicherung der im Standortsicherungsplan enthaltenen Standorte für neue Kernkraftwerke und das entsprechende Standorterfordernis „nukleare Sicherheit und Strahlenschutz“.

## III.

Die Änderung betrifft folgende Gebiete:

1. Planungsregion 3, Lkr. Schweinfurt,  
Gemarkung **Grafenheinfeld**;

2. Planungsregion 4, Lkr. Bamberg,  
Gemarkung **Viereth**;
3. Planungsregion 9, Lkr. Dillingen an der Donau,  
Gemarkung **Pfaffenhofen a.d. Zusam**;
4. Planungsregion 12, Lkr. Passau,  
Gemarkung **Pleinting**;
5. Planungsregion 18, Lkr. Rosenheim,  
Gemarkung **Marienberg**.

## IV.

Die Änderung des Standortsicherungsplans für Wärmekraftwerke ist bei den unteren Landesplanungsbehörden (Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden) zur Einsicht für jedermann ab 30. Juni 2000 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

## V.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

München, den 28. Mai 2000

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

230-1-15-U

**Bekanntmachung  
über die Verbindlicherklärung  
der Ersten Änderung  
des Regionalplans der Region Oberland (17)**

**Vom 9. Juni 2000**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Oberbayern die Erste Änderung des Regionalplans der Region Oberland (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 18. August 1988, GVBl S. 276, BayRS 230-1-15-U) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft den Abbau von Bodenschätzen.

Die Erste Änderung des Regionalplans ist bei den Landratsämtern Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach und Weilheim-Schongau zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Juli 2000 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

München, den 9. Juni 2000

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

In Vertretung

Christa S t e w e n s, Staatssekretärin



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134